

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1078

Soziale Sicherheit: Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages „Sozialkreis Unterbucheggberg“ durch Beitritt der Gemeinden Mühledorf und Tscheppach

1. Feststellung

Mit Beschluss Nr. 2006/153 vom 23. Januar 2006 genehmigte der Regierungsrat den öffentlich-rechtlichen Vertrag bezüglich Zusammenschluss der Sozialhilfekommissionen und Vormundschaftsbehörden Aetigkofen, Aetingen, Brügglen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Lüterkofen-Ichertswil zum „Sozialkreis Unterbucheggberg“.

Am 21. März 2007 beantragt der Sozialkreis Unterbucheggberg nachstehende Anpassung und Ergänzungen zu genehmigen:

- I.2 Ergänzung Beitritt Mühledorf und Tscheppach
- II.4a Änderung pro Gemeinde nur noch 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied (>alt: 2 Mitglieder)
- III.5/6 Änderung rechnungsführende Gemeinde ist Kyburg-Buchegg
- III.8 Änderung Kontrollstelle der Wohnsitzgemeinde des Präsidenten
- III.10 Ergänzung neu> Genehmigungsgebühr bei Neueintritten durch neueintretende Gemeinden

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden wurde der Neuaufnahme der Gemeinden Mühledorf und Tscheppach sowie den Vertragsänderungen zugestimmt.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 2.2 Aufgrund § 37 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 2. Juli 1989 (BGS 835.221; SHG) können sich Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates durch Bildung eines Zweckverbandes zu regionalen Beratungs- und Betreuungsstellen zur Erfüllung der Sozialhilfaufgaben zusammenschliessen.
- 2.3 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

- 2.4 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG, 37 SHG und 18 Abs. 1 Gebührentarif -

- 3.1 Die Beitritte der Gemeinden Mühledorf und Tscheppach zum "Sozialkreis Unterbucheggberg" sowie den unter Ziff. 1 dieses Beschlusses erwähnten Vertragsänderungen werden genehmigt.
- 3.2 Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird genehmigt.
- 3.3 Dem Amt für soziale Sicherheit ist ein bereinigtes Exemplar des öffentlich-rechtlichen Vertrages einzureichen.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 200.-- und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung

Sozialkreis Unterbucheggberg, 4586 Kyburg-Buchegg

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 431000/80687/027)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern

ASO (5); Ablage, CHA, BRU, FEL, WER

Amt für Gemeinden (2); Ablage, GRO

Oberamt Region Solothurn

SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 200.– (Kto. 431000/80687/027)

Sozialkreis Unterbucheggberg, 4586 Kyburg-Buchegg, **LSI, mit Rechnung: Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling**

Einwohnergemeinde, 4583 Aetigkofen

Einwohnergemeinde, 4587 Aetingen

Einwohnergemeinde, 4582 Brüggen

Einwohnergemeinde, 4581 Küttigkofen

Einwohnergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg

Einwohnergemeinde, 4571 Lüterkofen-Ichertswil

Einwohnergemeinde, 4583 Mühledorf

Einwohnergemeinde, 4576 Tscheppach